

BEITRAGSORDNUNG

Präambel

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 8 (1) der Vereinssatzung erlassen, um die in § 6 geregelten Bestimmungen zu Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen im Detail zu definieren. Sollte ein Konflikt mit der Satzung entstehen, ist § 8 (2) dieser zu beachten.

§ 1 Unterteilung der Beitragsgruppen

- (1) Gemäß § 6 (1) der Vereinssatzung sind die Mitglieder des Vereins in vier verschiedene Beitragsgruppen zu unterteilen.
- (2) Die Beitragsgruppe 1 trägt den Namen „Basis Mitgliedschaft“. Basis Mitglieder sind vollwertige Mitglieder des Vereins. Der Eintritt als Basis Mitglied ist freiwillig.
- (3) Die Beitragsgruppe 2 trägt den Namen „unterstützende Mitgliedschaft“. Unterstützende Mitglieder sind Basis Mitglieder, denen abseits der Mitgliederversammlung ein Recht auf Einblick in die Geschäfte des Vereins gewährt wird. Die Beitragsgruppe 2 dient zur freiwilligen Unterstützung des Vereins durch leicht erhöhte Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Beitragsgruppe 3 trägt den Namen „fördernde Mitgliedschaft“. Fördernde Mitglieder haben alle Rechte der unterstützenden Mitglieder inne. Die Beitragsgruppe 3 dient zur freiwilligen Unterstützung des Vereins durch stark erhöhte Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Beitragsgruppe 4 trägt den Namen „zweckmäßige Mitgliedschaft“. Zweckmäßige Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag in Form von ehrenamtlicher Arbeit für den Verein zu entrichten. Das genaue Arbeitsmaß ist vom Vorstand zu bestimmen.

§ 2 Eintritt in die Beitragsgruppen

- (1) Die Beitragsgruppen 1 bis 3 werden im Rahmen von § 3 (2) der Vereinssatzung zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme im Verein frei gewählt.
- (2) Vereinsmitglieder können frei zwischen den Beitragsgruppen 1 bis 3 wechseln, indem sie dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat kein Recht, den Wechsel der Beitragsgruppe zu verweigern.
- (3) Die Beitragsgruppe 4 kann von Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden, wenn sich diese durch ihre Arbeit im Verein bewiesen haben oder beweisen wollen. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in der Beitragsgruppe 4.

§ 3 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Aufnahme im Verein ist keine verpflichtende Aufnahmegebühr zu fordern. Antragstellern soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Beitritt eine freiwillige Summe an die Vereinskasse zu entrichten.
- (2) Mitglieder der Beitragsgruppe 1 zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 2 €. Mitglieder der Beitragsgruppe 2 zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 5 €. Mitglieder der Beitragsgruppe 3 zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 10 €. Mitglieder der Beitragsgruppe 4 zahlen keinen monatlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. jedes angefangenen Monats mit gültiger Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
- (4) Verzüge in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages werden abgemahnt. Ein Mitglied im Verzug verliert seine Rechte. Ein Mitglied, das mit mehr als drei Monatsraten im Verzug ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen.